

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0184/2014/BV

Datum:
16.05.2014

Federführung:
Dezernat I, Referat des Oberbürgermeisters - Geschäftsstelle Bezirksbeiräte

Beteiligung:

Betreff:

**Politische Arbeit in den Bezirksbeiräten
(ersetzt die Drucksache 0108/2013/IV)**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Be- schlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzaus- schuss	28.05.2014	Ö	☐ ja ☐ nein ☐ ohne	
Gemeinderat	05.06.2014	Ö	☐ ja ☐ nein ☐ ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Änderung der geltenden Geschäftsordnung für Bezirksbeiräte hinsichtlich der Einberufungsfrist der Sitzung (Ziffer 2.2) und der Einrichtung einer Bürgerfragestunde (Ziffer 2.3).

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Lässt sich derzeit nicht beziffern	
Einnahmen:	
Lässt sich derzeit nicht beziffern	
Finanzierung:	
Lässt sich derzeit nicht beziffern	

Zusammenfassung der Begründung:

Umsetzung von Vorschlägen zur Verbesserung der Arbeit in den Bezirksbeiräten

Begründung:

Nach der Rücknahme der in der Sitzung des HAFA am 10.07.2013 von den Antragstellern gegenüber der Verwaltung erhobenen acht Vorwürfe zur Arbeit der Bezirksbeiräte wurden der ursprüngliche Antrag (0040/2013/AN) und die Vorlage (0108/2013/IV) im 1. Quartal 2014 in allen 13 Bezirksbeiräten behandelt. Zum besseren Verständnis sind die Kurz-Protokolle aller Sitzungen zu diesem Beratungspunkt in Anlage 1 beigelegt.

Da eine der vorgebrachten Anregungen für die künftige Arbeit der Bezirksbeiräte mit der Zuständigkeit des Gemeinderates kollidiert, werden im Folgenden zunächst noch einmal die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen der geltenden Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO), insbesondere die Unterschiede zwischen Gemeinderat und Bezirksbeirat, herausgestellt.

1.1 Rechtsstellung und Aufgabe des Gemeinderates

Nach § 23 GemO sind die Verwaltungsorgane der Gemeinde der Gemeinderat und der Bürgermeister. Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister (§ 24 GemO).

Die Gemeinderäte werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den Bürgern gewählt (§ 26 GemO).

Der Gemeinderat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang seiner Verhandlungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung (§ 36 GemO).

1.2 Rechtsstellung und Aufgabe des Bezirksbeirates

Die Mitglieder des Bezirksbeirats (Bezirksbeiräte) werden vom Gemeinderat aus dem Kreis der im Gemeindebezirk wohnenden wählbaren Bürger nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte bestellt. Der Bezirksbeirat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Gemeindebezirk betreffen, zu hören. Der Bezirksbeirat hat ferner die Aufgabe, die örtliche Verwaltung des Gemeindebezirks in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Darüber hinaus kann er eines seiner Mitglieder zu den Ausschusssitzungen entsenden. Der Gemeinderat regelt den Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung.

Im Übrigen finden nach § 41 GemO auf den Geschäftsgang der Bezirksbeiräte die für beratende Ausschüsse geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung; dies sind die §§ 33, 34, 36 bis 38 und § 39 Absatz 5 Satz 2 und 3 der GemO.

Nach der Kommunalwahl 2014 wird es statt bisher 13 nunmehr 15 Bezirksbeiratsgremien in Heidelberg geben. Das bedeutet nicht nur eine erhebliche Erhöhung der Mitgliederzahl (bisher 182, künftig bis zu 210), sondern hat auch Konsequenzen bei der Zahl der Kinderbeauftragten (statt 26 künftig 30) und bei den Stadtteilvereinen (statt 13 künftig 15). Künftig werden insgesamt bis zu 255 Bezirksbeiratsmitglieder, Kinderbeauftragte und Vertreter und Vertreterinnen der Stadtteilvereine am Beratungstisch der Bezirksbeiräte sitzen (bisher 221 Personen).

2. Zu den Vorschlägen und Anregungen im Einzelnen

In den Bezirksbeiratssitzungen hat die zuständige Abteilung des Referates des Oberbürgermeisters zu den vorgetragenen Punkten Stellung bezogen.

2.1 Direkte Weiterleitung von Bezirksbeiratsanträgen in den gemeinderätlichen Beratungsgang

Aus der Gemeindeordnung lässt sich kein Rechtsanspruch auf direkte Weiterleitung von Bezirksbeiratsanträgen in den gemeinderätlichen Beratungsgang ableiten. Verhandlungsgegenstände werden vielmehr

nach § 34 Absatz 1 GemO vom Bürgermeister auf die Tagesordnung gesetzt. Ausschließlich dem Gemeinderat steht darüber hinaus nach § 34 Absatz 1 Satz 3 und 4 GemO das Recht zu, die Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes auf die Tagesordnung zu beantragen. Aus diesem Grunde beschränkt sich das Recht der Bezirksbeiräte nach der geltenden Geschäftsordnung auf die Anhörung des Bezirksbeirates in wichtigen Angelegenheiten ihres Gemeindebezirkes sowie auf die Entsendung eines Mitglieds in die beschließenden Ausschüsse. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben des § 65 Absatz 2 GemO. Ein eigenständiges Antragsrecht aus der Mitte der Bezirksbeiräte für Sitzungen der gemeinderätlichen Gremien ist nicht vorgesehen.

Die bisherige Praxis in Heidelberg überließ es den Parteien, sich gegebenenfalls den Forderungen aus den Bezirksbeiräten anzunehmen und diese in den Gemeinderat durch eigene Antragstellung einzubringen, sollte man mit einer Antwort der Verwaltung nicht einverstanden sein. Dies entspricht auch der Verantwortung des Gemeinderates, der als entscheidendes Gremium immer die gesamtstädtische Situation im Auge behalten muss.

Eine Erweiterung des § 7 der Geschäftsordnung für Bezirksbeiräte um diesen Punkt ist rechtlich nicht zulässig.

Dieser Punkt wurde in zwei Bezirksbeiratsgremien vorgebracht.

2.2 Einberufung der Sitzung/Versand der Beratungsunterlagen 14 Tage vor der Sitzung

Sechs Bezirksbeiratsgremien haben einen längeren Zustellungszeitraum gefordert, um sich besser, insbesondere mit weniger Zeitdruck, auf die Sitzung vorbereiten zu können. Zwei Gremien halten die bisherige Einberufungsregelung für ausreichend.

Die Verwaltung schlägt vor, die Regelung der Geschäftsordnung des Ausländer- und Migrationsrates, „die Einberufung soll 14 Tage, spätestens aber 7 Tage vor der Sitzung erfolgen“, für die Bezirksbeiräte zu übernehmen.

2.3 Bürgersprechstunde/-fragestunde

Drei Bezirksbeiratsgremien haben dies angesprochen. Eine derartige Regelung ist in § 14 der Geschäftsordnung des Ausländer- und Migrationsrates und in § 13 der Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates bereits vorgesehen. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, diese auch für die Bezirksbeiräte zu übernehmen und eine Änderung der Geschäftsordnung zu veranlassen.

2.4 Mehr Vorlagen statt mündlicher Berichte

Die Verwaltung ist bemüht, die Zahl der mündlichen Berichte weiter zu reduzieren und den Bezirksbeiräten mit der Einladung mehr Unterlagen zukommen zu lassen. Dies bedeutet für die Ämter einen nicht unerheblichen Mehraufwand. Die Verwaltung ist aber bereit, dieser von fünf Bezirksbeiratsgremien geäußerten Bitte nachzukommen.

Es kommt jedoch immer wieder vor, dass bei kurzfristig entstandenen Vorgängen und Anfragen seitens der Stadt oder der Bezirksbeiräte den Ämtern die Zeit für eine Vorlagenerstellung fehlt. Dadurch könnte die Situation entstehen, dass eine aktuelle Information aufgrund einer bürokratischen Regelung – Information nur mit Vorlage – auf der Strecke bleibt. Die Verwaltung wird in solchen Fällen aus Gründen der Aktualität auch weiterhin die Mitglieder der Bezirksbeiräte mündlich unterrichten.

2.5 Niederschriften (Protokolle) werden zu spät vorgelegt.

Die Erstellung der Verhandlungsniederschrift einer Bezirksbeiratssitzung ist in der Geschäftsordnung für Bezirksbeiräte in § 8 geregelt. In sitzungsintensiven Zeiten kann es aufgrund vieler aufeinander folgender Sitzungstermine jedoch von Seiten der Verwaltung zu Bearbeitungsengpässen und damit zu Zeitverzögerungen kommen. Die Verwaltung wird sich künftig noch mehr bemühen, diese Zeitverzögerungen möglichst gering zu halten. Nicht unerheblich ist seit einigen Jahren allerdings auch die Zeitverzögerung, die durch die späte Unterschriftsleistung der beiden zur Unterzeichnung vorgesehenen Bezirksbeiratsmitglieder entsteht. Im letzteren Fall ist die Stadt für eine verspätete Zusendung der Niederschrift nicht verantwortlich zu machen. Dieser Aspekt war vielen Bezirksbeiratsmitgliedern nicht so deutlich bekannt.

Der Forderung nach schnellerer Vorlage der Niederschrift lag vereinzelt auch die Befürchtung der Bezirksbeiräte zugrunde, die Ergebnisse aus den Sitzungen würden dem nachfolgenden Gremium nicht rechtzeitig weitervermittelt. Dies trifft jedoch nicht zu. Die Entscheidungen der Bezirksbeiratssitzungen werden dem nachfolgenden Gremium rechtzeitig zur Kenntnis gegeben. Bei abweichender Beschlussfassung werden mittels eines Ergebnisblattes die wichtigsten Argumente, die Anträge, die Abstimmungsergebnisse und der endgültige Wortlaut des Beschlusses im Beschlusslauf festgehalten und bei zeitlich engem Beratungslauf dem nächsten Gremium als Tischvorlage zur Verfügung gestellt. Somit ist sichergestellt, dass Beschlüsse des Gemeinderates nicht ohne Kenntnis des Votums der Bezirksbeiräte gefasst werden.

2.6 Vorabinformation (Zusendung der vorläufigen Niederschrift) der für die Unterzeichnung der Niederschrift vorgesehenen Mitglieder

Diesen Wunsch aus einer der ersten Bezirksbeiratssitzungen haben wir bereits umgesetzt. Die Zusendung der öffentlichen vorläufigen Niederschrift erfolgt vorab per Mail oder auf dem Postwege.

2.7 Teilnahme am Gremieninformationssystem

Die Verwaltung wird den Bezirksbeiräten den Zugriff auf das Gremieninformationssystem der Verwaltung ermöglichen. Über Umfang und Ausmaß ist noch gesondert zu entscheiden. Fünf Gremien haben dies gefordert.

2.8 Benachrichtigungen der Bezirksbeiräte per Mail, wenn neue Unterlagen im Gremieninformationssystem online gestellt wurden.

Die Mitglieder des Gemeinderates (bisher 40, künftig 48 Mitglieder) erhalten bereits diese Informationen. Bei den Bezirksbeiräten (bisher 182, künftig voraussichtlich bis zu 210 Mitglieder) kann dieser aufwändige Service von der zuständigen Abteilung nicht erbracht werden. Nicht zu vergessen sind auch die Mitglieder, die nicht über Internet verfügen und die per Post informiert werden müssten. Mit der Zugriffsmöglichkeit auf das Gremieninformationssystem ist jedes Bezirksbeiratsmitglied für seine Informationsbeschaffung selbst verantwortlich.

Drei Bezirksbeiratsgremien haben dies angesprochen.

2.9 Bebauungspläne, die den Stadtteil betreffen, sind dem Bezirksbeirat zur Beratung vorzulegen

Neben den gesetzlichen Beteiligungsregelungen des Baugesetzbuches gibt es bereits seit 2001 einen Grundsatzbeschluss des Haupt- und Finanzausschusses zur Anhörung der Bezirksbeiräte bei Planungsverfahren des Stadtplanungsamtes (DS: 94/2001 vom 21.02.2001). Darin ist klar geregelt, in welcher Form die Einbindung der Bezirksbeiräte in Heidelberg bei Bebauungsplänen erfolgen muss. Eine Nachregelung ist daher entbehrlich.

Bergheim hat dazu eine Änderung der Geschäftsordnung gefordert.

2.10 Überblick über Sachstände zu wichtigen Themen

Die Mitglieder der Bezirksbeiräte haben seit Jahren die Möglichkeit, sich über die Homepage der Stadt/Internet über den Stand von Vorlagen zu informieren. Darüber hinaus kann jederzeit bei der für Bezirksbeiräte zuständigen Stelle nachgefragt werden. Von beiden Varianten machen viele Bezirksbeiratsmitglieder schon lange Gebrauch. Nicht zu vergessen sind auch die direkten Anfragen bei den Fachämtern, die noch schnellere Informationen bieten können.

Des Weiteren werden häufig mit der Zusendung von Beratungsunterlagen oder per Mail/Postweg zusätzliche Informationen verschickt, oft werden diese auch in den Sitzungen verteilt.

Dieser Vorschlag kam von vier Gremien.

2.11 Weitere vereinzelte Vorschläge:

- Gegenzeichnung der Ergebnisblätter durch Bezirksbeiratsmitglieder - Vorschlag aus der Altstadt. Aufgrund des meist engen Zeitfensters zwischen einer Bezirksbeiratssitzung und dem darauf folgenden gemeinderätlichen Ausschuss ist dies nicht zielführend.
- Beratungspunkte der Verwaltung zu Verschiedenes in der Einladung benennen – wurde von zwei Gremien erbeten. Die Verwaltung wird versuchen, dies künftig zu berücksichtigen. Es hängt aber auch von der Qualität dieses Punktes ab.
- Elektronische Post stärker nutzen – Vorschlag aus Pfaffengrund. Dies setzt voraus, dass alle Bezirksbeiratsmitglieder online erreichbar sind und dies auch wollen. Hier gehen allerdings die Meinungen auseinander. Viele Mitglieder bevorzugen nach wie vor die zugesandten Beratungsunterlagen.
- Frühere Information über anstehende Sitzungen in den Medien – Vorschlag aus Ziegelhausen.
- Bereitstellung einer Plattform für Bezirksbeiräte im Stadtblatt – Vorschlag aus Neuenheim. Dies ist zu prüfen.

Sofern der Gemeinderat die Satzungsänderung in den beiden Punkten befürwortet, wird die Verwaltung die vorläufige Prüfung und Umsetzung angehen.

gezeichnet
Dr. Eckart Würzner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Protokollauszüge